

Der BFH hat wieder einmal der Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen. Er hat erstmals die Vermietung einer Einliegerwohnung durch den Steuerpflichtigen an den Arbeitgeber zu dessen betrieblichen Zwecken als Vermietung zu gewerblichen Zwecken qualifiziert (BFH, Urteil vom 17.4.2018 – IX R 9/17, s. S. 2018 in diesem Heft) und sich damit gegen die im BMF-Schreiben vom 13.12.2005 – IV C 3 – S 2253-112/05 (BStBl. I 2006, 4) vertretene Verwaltungsanweisung gestellt. Er begründet dies damit, dass es sich aufgrund der im Mietvertrag vereinbarten Nutzung nicht um die Vermietung von Wohnraum, sondern (zweckentfremdet) um die Vermietung zu gewerblichen Zwecken handelte, da die Räume dem Arbeitgeber zur ausschließlichen Erfüllung von dessen betrieblichen Zwecken überlassen wurden und der Kläger hinsichtlich der Nutzung dem Weisungsrecht seines Arbeitgebers unterlag. Die Koppelung des Mietvertrags an das Bestehen des Dienstvertrags war somit mitentscheidend. Diese Entscheidung ändert nichts an dem Grundsatz, dass der BFH grundsätzlich nicht von der Vermutung ausgeht, dass der Steuerpflichtige bei der Vermietung zu gewerblichen Zwecken auf Dauer einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielen möchte (s. auch PM BFH Nr. 43 vom 20.8.2018).



Udo Eversloh,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Verfassungskonformität gewerbesteuerrechtlicher Hinzurechnungen

1. Die der Höhe nach unterschiedliche gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und von Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten nach § 8 Nr. 1 Buchst. d, e und f GewStG muss nicht einem strikten Folgerichtigkeitsgebot genügen.

2. Die Fiktion eines in Miet-/Pachtzinsen und in Aufwendungen für Rechteüberlassung enthaltenen Finanzierungsanteils zwingt den Gesetzgeber nicht dazu, die entsprechenden Hinzurechnungstatbestände an einem typischen, realitätsgerechten Zinsniveau auszurichten.

BFH, Urteil vom 14.6.2018 – III R 35/15

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-2005-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Anwendung der 1 %-Regelung in Fällen, in denen die hiernach ermittelte Nutzungsentnahme 50 % der Gesamtaufwendungen für das Kfz übersteigt

Auch wenn die Anwendung der 1 %-Regelung seit 2006 voraussetzt, dass das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, die nach der 1 %-Regelung ermittelte Nutzungsentnahme auf 50 % der Gesamtaufwendungen für das Kfz zu begrenzen.

BFH, Urteil vom 15.5.2018 – X R 28/15

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-2005-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Berechnung der 44 Euro-Freigrenze bei Sachbezügen

1. Üblicher Endpreis i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG ist der Endverbraucherpreis und damit der im allgemeinen Geschäftsverkehr von Letztver-

brauchern für identische bzw. gleichartige Waren tatsächlich gezahlte günstigste Einzelhandelspreis am Markt (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).

2. Liefert der Arbeitgeber die Ware in die Wohnung des Arbeitnehmers, liegt eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer vor. Der Vorteil hieraus ist in die Berechnung der Freigrenze von 44 EUR einzubeziehen.

3. Entsprechendes gilt, wenn der günstigste Einzelhandelspreis des Sachbezugs am Markt im Versand- oder Onlinehandel gefunden wird. Ist der Versand dort als eigenständige Leistung ausgewiesen und nicht bereits im Einzelhandelsverkaufspreis und damit im Endpreis i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG enthalten, tritt der geldwerte Vorteil aus der Lieferung „nach Hause“ bei der Berechnung der Freigrenze von 44 EUR zum Warenwert hinzu.

BFH, Urteil vom 6.6.2018 – VI R 32/16

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-2005-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Beschränkte Einkommensteuerpflicht – Arbeitnehmertätigkeit für ein privates Unternehmen zur Förderung der Entwicklungshilfe

Zum Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die der Kläger als Arbeitnehmer eines privaten Unternehmens bezieht, das mit der Durchführung eines aus Mitteln der Bundesrepublik und der EU finanzierten Entwicklungshilfefprojekts (in Kenia) beauftragt ist.

BFH, Urteil vom 28.3.2018 – I R 42/16

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-2005-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gesamtproduktionen im Rahmen des Art. 17 Abs. 2 DBA-Österreich 2000

1. Die Vergütung, die eine Produktionsgesellschaft für die Organisation einer künstlerischen

Darbietung als Gesamtarrangement erhält, unterfällt nicht notwendig in ihrer Gesamtheit dem Art. 17 Abs. 2 DBA-Österreich 2000, sondern ist ggf. aufzuteilen in Vergütungsbestandteile, die eine persönlich ausgeübte Künstlerätigkeit i. S. des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 DBA-Österreich 2000 entgelten und in solche Vergütungsbestandteile, die anderen Abkommensartikeln zuzuordnen sind (sog. segmentierende Betrachtungsweise).

2. Der die Anwendung von Art. 17 Abs. 1 und 2 DBA-Österreich 2000 ausschließende Tatbestand des Art. 17 Abs. 3 DBA-Österreich 2000 ist nicht erfüllt, wenn der Aufenthalt des Künstlers oder Sportlers im Tätigkeitsstaat aus Mitteln einer nur im Tätigkeitsstaat ansässigen und dort als gemeinnützig anerkannten Einrichtung unterstützt wird.

BFH, Urteil vom 25.4.2018 – I R 59/15

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-2005-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerermäßigung bei Zusammentreffen von Erwerben von Todes wegen und Vorerwerben

1. Die nach § 35b Satz 1 EStG begünstigten Einkünfte müssen aus der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes herrühren, der sowohl von Todes wegen erworben worden ist als auch tatsächlich der Erbschaftsteuer unterlegen hat; der in Anspruch genommene persönliche Freibetrag (§ 16 ErbStG) ist anteilig abzuziehen.

2. Die auf die begünstigten Einkünfte anteilig entfallende Einkommensteuer ist nach dem Verhältnis der begünstigten Einkünfte zur Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) zu ermitteln.

3. Beim Zusammentreffen von Erwerben von Todes wegen und Vorerwerben ermittelt sich der Ermäßigungsprozentsatz des § 35b Satz 2 EStG durch Gegenüberstellung der anteiligen, auf die